



Landesfachtagung 26.08.2024



„Amtsleiterbroschüre“ 2024

Überarbeitung „Amtsleiterbroschüre“ 2024



- Einarbeitung der Dienstrechtsreform 2025
- Vielfach nur Klarstellungen im neuen Dienstrecht
- Leider über viele Jahre hindurch noch ein Nebeneinander von Dienstrecht alt/neu

- Broschüre verfügbar auf der Webseite des FLGÖ NÖ
- <https://www.flgoe-noe.at>



Aufgaben von Vorgesetzten:

„Jeden chefs schuldigkeit ist, dass er alles das unnütze und unnothwendige anzeige und zur abstellung vorschlage, so wie ein jeder untergebener es seinem chef vorzutragen hat, was er nur als einen umtrieb der geschäften ansieht, der zum wesentlichen nicht führet und nur zweklose schreiberey und zeitverlust verursacht, damit derley hindernüsse sogleich auf die seite geräumt und hande nicht unnütz beschäftigt werden, denen es sonst an hinlänglicher zeit zum nackdenken und zu wichtigeren sachen gebrechen müste.“



Joseph II.

„Erinnerungen an seine Staatsbeamten“

(„Hirtenbrief“) vom 13. Dezember 1783

Besondere Dienstpflichten aller Vorgesetzten § 20 Abs. 1 NÖ GBEdG

- *Achten dass Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen.*
- *Mitarbeiter hierbei **anzuleiten**, ihnen erforderlichenfalls **Weisungen** zu erteilen, aufgetretene **Fehler und Missstände abzustellen***
- *Für die Einhaltung der Dienstzeit sorgen*
- *Dienstliches Fortkommen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern*
- *Verwendung der Mitarbeiter nach ihren Fähigkeiten **lenken***
- *Rechtzeitig und nachweislich auf **Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs** hinwirken.*

Besondere Dienstpflichten der Amtsleiter § 20 Abs. 2 NÖ GBE dG

- *Sorge für einen **gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeindeverwaltung***
- *Sorge für ein **geordnetes Zusammenwirken der einzelnen Organisationseinheiten.***

Führung der Dienst- und Fachaufsicht durch Amtsleiter

§ 20 Abs. 2 letzter Satz NÖ GBEEdG

- *„Führung“ ist nicht „Ausübung“ der Dienst- und Fachaufsicht*
- *Dienstaufsicht = Kontrollfunktion*
 - *Nur zum Teil durch Amtsleiter delegierbar*
- *Fachaufsicht = Aufgabe der Fachverantwortlichen*
 - *Amtsleiteraufgabe = Beaufsichtigung der korrekten Ausführung der Fachaufsicht; nicht delegierbar*

Hierarchie in der Gemeindeverwaltung

- Amtsleiter sind zwingend vorzusehen
- Amtsleiter ist direkt BGM unterstellt
- Alle Mitarbeiter sind Amtsleiter unterstellt
- Keine Mitarbeiter „außerhalb“ dieser Hierarchie (wie z.B. „politische Ministersekretäre“)

Delegationsmöglichkeiten

■ **BGM an Amtsleiter**

- Unterschriftsleistungen § 42 Abs. 4 NÖ GO
- Anordnungsbefugnis § 76 Abs. 3 NÖ GO
- Entbindung von der Amtsverschwiegenheit § 21 NÖ GBedG
- Genehmigung Sonderurlaube § 47 NÖ GBedG

■ **Amtsleiter an Mitarbeiter**

- Kontrolle Gebarung Gemeinde-Verwaltungsabgaben-VO
- Teilaspekte der Dienstaufsicht